

# **Kampf gegen die (Ausländer-) Kriminalität Zehn Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in der Schweiz**

## **SVP, Wintersession 2006**

Nationalrat Luzi Stamm, 14. Dezember 2006

**Die Kriminalität nimmt zu. Die jüngsten Vorfälle in der Schweiz haben einmal mehr gezeigt, dass dies teilweise auf eine verfehlte Einwanderungspolitik respektive mangelnde Ausländer-Integration zurückzuführen ist. Es drängen sich deshalb Massnahmen auf, die einerseits die Kriminalitätsbekämpfung generell verbessern und die andererseits die Ausschaffung von kriminellen Ausländern erleichtern.**

**Diese Massnahmen sollen mit einem Paket von geeigneten SVP-Vorstössen umgesetzt werden, die am 14.12.2006 eingereicht wurden. Sie betreffen vier Bereiche:**

- Landesverweisung respektive Entzug der Aufenthaltsbewilligung (Punkte 1 bis 3);**
- Massnahmen bei den Sozialleistungen (Punkt 4);**
- Punktuelle Verschärfung des Strafrechts (Punkt 5);**
- Erschwerung respektive Widerruf von Einbürgerungen (Punkte 6 bis 10);**

### **1. Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung**

Das Strafgesetzbuch ist so anzupassen, dass die Gerichte gegenüber Ausländern, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, wieder eine Landesverweisung aussprechen können, wie dies bis vor kurzem im Strafgesetzbuch verankert war. Bei höheren Freiheitsstrafen ist die Landesverweisung zwingend auszusprechen.

#### **Begründung**

Wer in der Schweiz leben will, muss sich an die geltenden Regeln halten. Ausländer sind durch den Strafrichter aus unserem Land zu weisen, wenn das Delikt entsprechend schwer ist. Diese Massnahme hat präventive Wirkung und hilft mit, der zunehmenden Ausländerkriminalität einen Riegel zu schieben.

Soeben wurde diese Regelung durch eine Änderung des Strafgesetzbuchs abgeschafft. Bereits üben zahlreiche Fachleute Kritik an der Abschaffung. Folglich ist die Gesetzesänderung rückgängig zu machen. Der bisherige Text von Art. 55 des Strafgesetzbuchs kann im Grundsatz wieder übernommen werden (Ausländer sollen bei Freiheitsstrafen für 3 bis 15 Jahre aus der Schweiz ausgewiesen werden können; bei Rückfall kann die Landesverweisung auf Lebenszeit angeordnet werden). In Verschärfung der alten Regelung drängt es sich auf, eine Landesverweisung zwingend anzuordnen, wenn ein gewisses Strafmass überschritten wird (angemessen erscheinen 3 Jahre). In speziellen Fällen sind Ausnahmen zu gewähren, z.B. wenn der Täter seit jeher in der Schweiz wohnt.

**Parlamentarische Initiative SVP; eingereicht 14.12.2006, v.d. Nationalrat Hans Fehr**

## **2. Durchsetzung der Rechtsordnung bei Ausländern; Entzug Aufenthaltsbewilligung**

Der Bundesrat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die in der Schweiz gültige Rechtsordnung für alle Personen in der Schweiz uneingeschränkt verbindlich ist. Wer sie nicht einhält, dem ist die Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 62 und Art. 63 Ausländergesetz konsequent zu entziehen, wenn er erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst.

### **Begründung:**

Vor kurzem hat unser höchstes Gericht in Asylsachen, die Asylrekurskommission, eine Eheschliessung gutgeheissen, die nur nach den Regeln der Scharia zustande gekommen war. Das zuständige Bundesamt hatte die Einreise einer „Ehefrau“ abgelehnt, nachdem in Ägypten eine angebliche Heirat in Abwesenheit beider „Ehepartner“ nur durch die Väter geschlossen worden war. Die angerufene Asylrekurskommission ordnete trotzdem die Aufnahme dieser Frau an und stellte damit faktisch die Scharia über Schweizer Recht. Das ist inakzeptabel. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau darf von keiner anderen „Rechtsordnung“ in Form von religiösen Vorschriften untergraben werden.

Die Zustände, die sich in den letzten Jahren in der Schweiz entwickelt haben, bedrohen den jahrzehntelang erkämpften Fortschritt bei der Gleichberechtigung der Frauen. Häusliche Gewalt wird oft ganz einfach toleriert: Ehemänner schlagen ihre Frauen, Väter ihre Töchter, weil sie die „westliche“ Kultur übernehmen wollen; Ehefrauen wird verboten, sich wunschgemäss zu kleiden, Töchtern wird verboten, gewisse Schulstunden zu besuchen; Frauen werden zwangsverheiratet, Töchter werden beschnitten. Solche Entwicklungen sind inakzeptabel; sie sind konsequent mit Strafanzeigen und Entzug des Aufenthaltsrechts zu bekämpfen.

### **Motion Jasmin Hutter; eingereicht am 14.12.2006**

## **3. Ausweisung ausländischer Eltern bei Straftaten ihrer Kinder**

Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 62 und Art. 63 des neuen Ausländergesetzes so zu ergänzen, dass Aufenthaltsbewilligungen für Ausländer auch dann widerrufen werden können, wenn deren minderjährige Kinder straffällig werden. Bei schwereren Delikten wie Vergewaltigungen, Messerstechereien, Morddrohungen gegenüber den Lehrern etc. ist der Widerruf der Bewilligung zwingend anzuordnen, selbst wenn zuvor bereits die Niederlassungsbewilligung erteilt wurde (Art. 63 Ziff. 1 Abs. b AuG ist extensiv anzuwenden).

### **Begründung**

Die Kriminalität bei Jugendlichen ist im Steigen begriffen. Viele Straftaten, die kürzlich Staub aufgewirbelt haben, wurden von ausländischen Jugendlichen begangen.

Die Behörden sind deshalb zu verpflichten, Ausländern unverzüglich die Aufenthaltsbewilligungen zu entziehen, selbst wenn sie „kleinere“ Straftaten begehen (massive Schlägereien, Verkauf von kleinen Drogenmengen auf der Strasse, Entreisssdiebstähle etc.). Sobald es sich um schwerere Delikte handelt, ist auch bei Niederlassungsbewilligungen künftig wesentlich härten durchzugreifen.

Unser Land kann nicht tolerieren, dass ausländische Eltern Kinder in die Schweiz bringen, die Gewalt in unsere Schulen tragen. Es ist offensichtlich, dass in solchen Fällen die soziale Kontrolle durch die Eltern und Familien nicht oder nur schlecht funktioniert. Mit der Ausweitung des Entzugs der Aufenthaltsbewilligung auf die Familie wird eine enorme Signalwirkung erzielt: Landauf landab würden sich Zehntausende von Einwanderungsfamilien bewusst, dass sie ausgewiesen werden können, wenn ihre Kinder gewalttätig werden. Die Folge wäre, dass die Eltern energisch Einfluss auf ihre Kinder nehmen würden. Eine drohende Ausweisung würde die Integration fördern und viele Einwanderer zwingen, sich besser um ihre Kinder zu kümmern und deren Verhalten zu kontrollieren. Ein deutlicher Rückgang der Ausländerkriminalität bei Jugendlichen wäre zu erwarten.

**Parlamentarische Initiative SVP; eingereicht 14.12.2006, v.d. Nationalrat Luzi Stamm**

#### **4. Kürzung der Sozialleistungen von straffälligen Ausländern**

Die Gesetzgebung ist so anzupassen, dass Leistungen der IV-Versicherung für Ausländer, die straffällig werden, auf das Niveau der Nothilfe gekürzt werden.

##### **Begründung**

Wer in der Schweiz lebt, soll sich an die hiesigen Regeln halten. Wer in die Schweiz einwandert und hier arbeitet, trägt zum Wachstum unserer Volkswirtschaft bei. Wenn unglückliche Umstände dazu führen, dass Ausländer Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es Aufgabe der Schweiz, auch für diese Personen zu sorgen. Allerdings sind die Sozialleistungen von Ausländern, die sich nicht an unsere Regeln halten und straffällig werden, auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Es gibt keinen Grund, Personen in den Genuss von Sozialleistungen kommen zu lassen, die ihren Notbedarf übersteigen, wenn sie das Gastrecht verletzen, indem sie hier Straftaten begehen. Sie sollen nur noch Nothilfe erhalten, sofern dafür überhaupt eine Notwendigkeit besteht.

**Parlamentarische Initiative SVP; eingereicht 14.12.2006, v.d. Nationalrat Peter Föhn**

#### **5. Verschärfung des Strafrechts bei (Massen-) Vergewaltigungen**

Art. 190 StGB (Strafrechtsartikel zur Vergewaltigung) ist so anzupassen, dass Vergewaltigungen – wenn sie durch mehrere Täter gleichzeitig/in Gruppen begangen werden – mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden. Bei den Tätern ist eine obligatorische Nachbetreuung (Massnahme auch nach der Straftat) anzuordnen; bei jugendlichen Tätern sind die Eltern in diese Massnahmen mit einzubeziehen.

##### **Begründung**

Nach den Erfahrungen der letzten Zeit drängt es sich auf, bei Vergewaltigungen strafrechtlich härter durchzugreifen. Aktuell zählen wir in der Schweiz bis zu drei registrierte Körperverletzungsdelikte pro Tag durch Jugendliche; insbesondere Vergewaltigungen haben sich gehäuft. Dieser Entwicklung ist entschlossen entgegen zu treten und

es ist seitens des Staates härter durchzugreifen. Der eine der beiden nachfolgend aufgeführten Vorstösse verlangt deshalb eine Straferhöhung bei Vergewaltigungen (Vorstoss v.d. Pirmin Schwander).

Der zweite Vorstoss fordert zudem, dass gegenüber den Tätern zwingend eine Nachbetreuung (Massnahme) nach Vollzug der Strafe angeordnet wird. Ausnahmen können gemacht werden, wenn Jugendliche mit geringem Altersunterschied Liebesbeziehungen pflegten, die strafbar sind, weil die Beziehung vor Beendigung des Schutzalters eines Partners begann (Vorstoss v.d. Oskar Freysinger).

**Parlamentarische Initiative SVP; eingereicht 14.12.2006, Nationalrat Pirmin Schwander**  
**Parlamentarische Initiative SVP; eingereicht 14.12.2006, Nationalrat Oskar Freysinger**

## **6. Keine Einbürgerung für Personen, die in laufenden Strafverfahren stehen**

Die Vorschriften über die Einbürgerung sind so zu revidieren, dass niemand mehr eingebürgert wird, der Straftaten begangen hat und in laufenden Strafverfahren verwickelt ist. Dazu sind Voraussetzungen zu schaffen, dass Einbürgerungsbehörden alle zur Verfügung stehenden Grundlagen wie Leumundsberichte, Strafregisterauszüge und vor allem Einblick in sämtliche laufenden Untersuchungen erhalten. Um dies sicherzustellen, sind allenfalls die Einbürgerungsfristen angemessen zu verlängern.

### **Begründung:**

Einbürgerungen sind innerhalb weniger Jahre von rund 5'000 auf über 40'000 pro Jahr gestiegen. Dabei wurden reihenweise Personen eingebürgert, die straffällig geworden sind, meist ohne dass dies die einbürgernden Gemeinden gewusst haben.

Es ist unumgänglich, den Abklärungen vor der Einbürgerung genügend Zeit einzuräumen und den Behörden **alle** Informationen zur Verfügung zu stellen. Problematisch ist insbesondere, dass die übliche Anfrage beim Eidgenössischen Zentralstrafregister nur über rechtskräftige Verurteilungen – also über abgeschlossene Strafverfahren – Auskunft gibt. Insbesondere hat damit die einbürgernde Gemeinde regelmässig keine Kenntnis von Strafverfahren, die anderswo in der Schweiz hängig sind. Dieser Missstand kann nur behoben werden, indem entweder zentrale Register über laufende Strafverfahren gegen Ausländer geführt werden oder indem die Fristen zur Einbürgerung so verlängert werden, dass wenigstens diejenigen Straftaten mit Sicherheit rechtskräftig beurteilt sind, die kurz nach Einreise in die Schweiz begangen wurden.

**Motion Marcel Scherer; eingereicht am 14.12.2006**

## **7. Einbürgerungen nur bei Loyalitätserklärung zu unserer Rechtsordnung**

Das Bürgerrechtsgesetz ist so zu ändern, dass Einbürgerungswillige eine formelle Loyalitätserklärung gegenüber unserer Bundesverfassung und Rechtsordnung abgeben müssen.

### **Begründung:**

Die Straftaten, die in jüngster Zeit Staub aufgewirbelt haben, haben gezeigt, dass viele eben erst eingebürgerte Neubürger die schweizerischen Moral- und Rechtsvorstellungen nicht teilen. Sie halten sich nicht an die Schweizer Gesetzgebung und

zeigen keine Reue. Fast scheint, als würden Vergewaltigungen, Raub und Messerstechereien von gewissen Jugendlichen als unbedenklicher Zeitvertrieb betrachtet.

#### **Motion Felix Müri; eingereicht am 12.12.2006**

### **8. Keine Berücksichtigung von IV-Renten bei Existenzberechnung für Einbürgerungen**

Die Gesetzgebung ist so anzupassen, dass Renten im Fall von Invalidität bei der Beurteilung über die Existenzgrundlage bei einer Einbürgerung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Vielmehr müssen andere Einkünfte vorliegen, um die Kriterien der Einbürgerung zu erfüllen.

#### **Begründung:**

Dieser Vorstoss hat zwar nur am Rande mit der Kriminalitätsbekämpfung zu tun. Aber es ist generell problematisch, dass vielerorts Familien eingebürgert werden, deren einzige Einkunft eine Rente ist. Solche Familien bringen sehr schlechte Voraussetzungen mit, um künftig finanziell auf eigenen Beinen stehen zu können.

Die Leistungen bei Invalidität sind heute (aus der IV, aus Pensionskassen, aus Ergänzungsleistungen) derart hoch, dass die Behörden faktisch dazu gezwungen sind, eine Einbürgerung zu bejahen, weil die Gesuchsteller nachweisen können, dass ihnen genug Einkommen zusteht. Deshalb sollte in solchen Fällen auf eine Einbürgerung verzichtet werden (Ausnahmen sind möglich, z.B. bei Vorliegen spezieller Verhältnisse oder bei Invalidität seit Geburt). Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass diverse andere Länder für eine Einbürgerung hohe Voraussetzungen verlangen, was das Einkommen respektive das Vermögen betrifft, bis einem Gesuchsteller die Einwanderung und damit die spätere Einbürgerung überhaupt bewilligt wird.

#### **Motion Marcel Scherer; eingereicht am 14.12.2006**

### **9. Keine Einbürgerung ohne vorher erteilte Niederlassungsbewilligung**

Es ist gesetzlich sicher zu stellen, dass niemand mehr eingebürgert werden kann, der noch nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist.

#### **Begründung:**

Die Erfahrung zeigt, dass viele Straftaten von Ausländern begangen werden, die nicht als Arbeitnehmer in unser Land gekommen sind, sondern auf anderen Wegen, vor allem via Asylverfahren oder selbst als illegal Anwesende. Sie halten sich unter zahlreichen verschiedenen Rechtstiteln jahrelang in der Schweiz auf. Paradoxerweise können auch solche Personen in den Genuss einer Einbürgerung kommen, sobald sie die Mindestfristen erreicht haben, die zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts notwendig sind.

Also Folge sind Strafbehörden oft plötzlich mit straffälligen Ausländern konfrontiert, die bei drohender Ausweisung plötzlich den neu erworbenen Schweizer Pass vorweisen. Dieser Missstand ist dringend zu korrigieren. Es ist deshalb eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, die Einbürgerungen nur noch dann ermöglicht, wenn der betreffende Ausländer vorgängig in den Genuss einer ordentlichen Niederlassungsbewilligung gekommen ist.

## **Parlamentarische Initiative SVP; eingereicht 14.12.2006, v.d. Nationalrat Hans Fehr**

### **10. Entzug des Schweizer Bürgerrechts**

Das Bürgerrechtsgesetz ist so zu ändern, dass Ausländer, die neben dem Schweizer Bürgerrecht noch eine zweite Nationalität besitzen, zumindest während einer bestimmten Frist wieder ausgebürgert werden können, wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und die Rechtsordnung verstossen. Werden sie zu einer höheren Freiheitsstrafe verurteilt, ist die Ausbürgerung zwingend anzuordnen.

#### **Begründung:**

Die Erfahrung zeigt, dass vor kurzem eingebürgerte Neuschweizer überdurchschnittlich oft Straftaten begehen. Kaum sind sie eingebürgert, berufen sie sich auf ihre neue Nationalität und verlassen sich darauf, dass sie nicht mehr ausgewiesen werden können. Dieser Missstand ist zu korrigieren.

Es drängt sich auf, eine „Einbürgerung auf Probe“ zu statuieren. Wer die Schweizer Rechtsordnung einhält und sich bewährt, hat davon nichts zu befürchten. Wer trotz Begehung von Straftaten – besonders bei schwerer Gewalttätigkeit – einer drohenden Ausweisung aus unserem Land dadurch zu entgehen versucht, dass er sich hier einbürgert, hat keinen Schutz verdient. Eine Ausbürgerung ist zumindest dann zu ermöglichen, wenn eine Straftat innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Einbürgerung und / oder – bei in jugendlichem Alter Eingebürgerten – in den ersten fünf Jahren nach Erreichung der Volljährigkeit begangen werden.

Gemäss internationalem Recht kann niemand ausgebürgert werden, der kein anderes Bürgerrecht besitzt und somit staatenlos würde. Die hier geforderte Massnahme kann deshalb nur auf Personen anwendbar werden, die im Zeitpunkt des Delikts Doppelbürger waren.

## **Parlamentarische Initiative SVP; eingereicht am 14.12.2006 von NR Ulrich Schlür**

Die Schweiz wird weltweit als Rechtsstaat geschätzt, in dem die Kriminalität tief und die Sicherheit hoch ist. Die SVP setzt sich zum Ziel, dass die Schweiz diesem Ruf wieder besser gerecht wird. Die obgenannten zehn Massnahmen sollen mithelfen, dieses Ziel zu erreichen. Sie sind zu ergänzen durch weitere Massnahmenpakete und punktuelle Verschärfungen des Strafrechts.

**Die Sicherheit in der Schweiz steht und fällt mit der politischen Bereitschaft, entschlossener gegen die Zunahme der Kriminalität vorzugehen.**

Luzi Stamm, 14. Dezember 2006